

14. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 08.11.1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.04.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In **Paragraf 4** wird in Absatz 1 das Wort „Fachkenntnisse“ gestrichen und durch die Wörter „Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten“ ersetzt.

2. In **Kapitel C** wird **Anhang 3 zu § 26 – Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt-**

wird wie folgt geändert:

1. Die **Präambel** wird wie folgt geändert:

1.1. Das Wort „Landesärztekammer“ wird gestrichen und durch das Wort „Ärztekammer“ ersetzt.

1.2. Die Wörter „Heilberufsgesetzes Sachsen-Anhalt werden gestrichen und durch die Wörter „Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. **§ 1 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

2.1. In Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „telefonische Beratung“ durch die Wörter „telemedizinisch einschließlich telefonisch“ ersetzt.

2.2. In Satz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „jeweilige“ gestrichen und durch die Wörter „jeweils zugeteilte“ ersetzt. Die Wörter „Fahrdienst und Bereitschaftsdienst“ werden gestrichen.

3. **§ 2** wird wie folgt geändert:

3.1. **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Zur Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst sind die Vertragsärzte und Medizinischen Versorgungszentren verpflichtet, die aufgrund einer Zulassung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. 2Weiterhin nehmen die ambulant tätigen Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, aufgrund der berufsrechtlichen Verpflichtung am allgemeinen ärztlichen Bereitschafts-

dienst teil. 3Ärzte und Medizinische Versorgungszentren nehmen nicht am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teil, sofern sie aufgrund einer entsprechenden Genehmigung an einem durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt eingerichteten fachgebietlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen. 4Eine Ausnahme stellen lediglich die nach § 116 SGB V ermächtigten Ärzte bzw. Ärzte in ermächtigten Einrichtungen nach §§ 116, 116a, 117, 118, 118a, 119, 119a, 119c SGB V, § 31 a Abs. 1 Ärzte-ZV dar. 5Aus dem erteilten Zulassungsstatus und der dem Zulassungsinhaber erteilten Anstellungsgenehmigung folgt neben der Teilnahme an einem öffentlich-rechtlichen Versorgungssystem und der damit verbundenen Sozialbindung die Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst. 6Zudem folgt aus dem Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt eine Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst. 7Die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes kann zusätzlich über eine Kooperation und organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern erfolgen.“

3.2. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

3.2.1. In Satz 3 wird das Wort „(MVZ)“ gestrichen und die Angabe „§ 311 SGB V“ durch „§ 402 SGB V“ ersetzt.

3.2.2. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„5Zur besseren Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Dienstverteilung auf die einzelnen übernommenen Versorgungsaufträge, sollen die Namen der angestellten Ärzte im Dienstplan aufgeführt werden, ohne dass damit die Dienstpflicht der Zulassungsinhaber im Umfang der übernommenen Versorgungsaufträge (Zulassung und Anstellungsgenehmigungen) aufgehoben wäre.“

3.2.3. Nach Satz 12 wird folgender Satz eingefügt:

„13Der Umfang der Verpflichtung zur Teilnahme richtet sich für die ambulant tätigen Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, nach dem Umfang ihrer ambulanten Tätigkeit im Verhältnis zu einem Versorgungsauftrag im vertragsärztlichen Bereich.“

3.3. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) 1Der Bereitschaftsdienst ist durch den dienstverpflichteten Arzt persönlich, durch einen Arzt, welcher ihm aufgrund einer Anstellungsgenehmigung zugeordnet ist oder auf seine Kosten durch einen Vertreter auszuführen. 2Ist ein zugelassenes Medizinisches Versorgungszentrum zum Bereitschaftsdienst eingeteilt, ist der Bereitschaftsdienst durch einen Arzt, welcher ihm aufgrund einer Anstellungsgenehmigung zugeordnet ist oder auf Kosten des Medizinischen Versorgungszentrums durch einen Vertreter durchzuführen. 3Die Vertretung ist zwei Wochen vor Dienstantritt, im Falle einer dauerhaften Vertretung einmalig vor dem ersten Termin, an dem eine Vertretung stattfinden soll, anzuzeigen. 4Die Einteilung der zum Bereitschaftsdienst verpflichteten Ärzte und Medizinischen Versorgungszentren zum Dienst gemäß § 7 erfolgt ungeachtet einer angezeigten dauerhaften Vertretung. 5Die Verantwortung zur Durchführung des Bereitschaftsdienstes verpflichtet den

zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Arzt oder das Medizinische Versorgungszentrum, für die Besetzung des Dienstes insbesondere im Verhinderungsfall Sorge zu tragen. 6Für eine Vertretung darf der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt oder das Medizinische Versorgungszentrum nur einen geeigneten approbierten Arzt oder einen Arzt der gemäß § 10 der Bundesärztleordnung die Erlaubnis zur Ausübung der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit besitzt, auswählen. 7Im Falle der Vertretung durch einen nicht teilnahmepflichtigen Arzt verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes bei dem ursprünglich eingeteilten Arzt. 8Der Einsatz eines Vertreters kann durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt im Voraus oder während einer mehr als einem Termin betreffenden Vertretung untersagt werden, wenn alternativ

- a) die Voraussetzungen des Satz 6 nicht vorliegen,
 - b) der Vertreter nach § 21 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ungeeignet ist,
 - c) konkrete Umstände berechnigte Zweifel an der Qualifikation des Vertreters oder an seiner Eignung für eine Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst begründen
- oder
- d) in der Person des Vertreters sonstige Gründe vorliegen, welche bei einem Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

9Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann bei dem dienstverpflichteten Arzt oder dem Vertreter überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Auswahl nach Satz 6 erfüllt sind und keine Gründe für die Untersagung des Einsatzes des Vertreters nach Satz 8 vorliegen, wenn eine Überprüfung nach den konkreten Umständen erforderlich ist oder die Vertretung innerhalb eines Planungszeitraumes mehr als ein Zwölftel der Termine betrifft, zu denen der diensthabende Arzt eingeteilt ist.“

3.4. **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

3.4.1. Unter b) wird am Ende das Komma gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.

3.4.2. Unter c) werden der ersten und der zweite Anstrich wie folgt neu gefasst:

„- Bereitschaft für Bereitschaftsdienstleistungen in den Räumen der eigenen Praxis, in einer eingerichteten zentralisierten Bereitschaftspraxis oder der Leitstelle 116117

- Teilnahme an einer telemedizinischen Versorgung in der Leitstelle 116117, in einer Bereitschaftsdienstpraxis oder an einer anderen geeigneten und zulässigen Stelle oder“

3.4.3. Unter c) wird am Ende eingefügt:

„eingeteilten diensthabenden Vertragsarzt.“

3.5. **Absatz 7** wird wie folgt geändert:

3.5.1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ die Wörter „im Benehmen mit dem Kreisstellensprecher und/oder dem dienstplanverantwortlichen Arzt.“ eingesetzt.

3.5.2. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2Der Kreisstellensprecher und der dienstplanverantwortliche Arzt werden über die getroffene Entscheidung in Kenntnis gesetzt. 3Bei ambulant tätigen Ärzten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, entscheidet die Ärztekammer Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt über eine Freistellung.“

3.5.3. Im Satz 4 wird nach den Wörtern: „Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingesetzt.

4. **§ 3** wird wie folgt geändert:

4.1. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

4.1.1. Im Satz 1 werden nach dem Wort „Teilbereiche“ die Wörter „oder für Patienten, unabhängig vom Aufenthaltsort innerhalb von Sachsen-Anhalt durch telemedizinische Versorgung“ eingesetzt.

4.1.2. Im Satz 2 wird das Wort „Bereitschaftsdiensttelefonzentrale“ gestrichen und durch das Wort „Leitstelle 116117“ ersetzt.

4.1.3. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingesetzt:

„4Die Leitstelle 116117 kann Patienten in die telemedizinische Versorgung unabhängig vom Aufenthaltsort des Patienten vermitteln. 5Sind verschiedene telemedizinische Versorgungsangebote erreichbar, wird die Auswahl des Versorgungsangebotes vorgenommen, welches zu diesem Zeitpunkt nach den vorliegenden Erkenntnissen am wenigsten von Patienten in Anspruch genommen wird, im Falle eines ggf. notwendigen Arzt-Patienten-Kontaktes am nächsten erreichbar ist oder welches die geeignetste telemedizinische Versorgung anhand des vorliegenden Meldebildes gewährleistet.“

5. **§ 4** wird wie folgt geändert:

5.1. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) 1Die Art und Weise der Vorhaltung, der Zeiten sowie ggf. der Ort der Ausübung von telemedizinischer Versorgung wird durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt mittels Bescheid geregelt. 2Die telemedizinische Versorgung soll vorrangig als zusätzliche Aufgabe an bestehende Bereitschaftsdienststrukturen (z. B. Bereitschaftspraxen) angeknüpft werden. Grundlagen für die Entscheidung über die Einrichtung telemedizinischer Versorgungskomponenten können die strukturellen Voraussetzungen für die Einrichtung telemedizinischer Versorgung, die Besiedlungsdichte einzelner geografischer Gebiete, die für Patienten entstehende Fahrstrecken, die Anbindung von Bereitschaftspraxen an den öffentlichen Personennahverkehr, die bisherige Inanspruchnahme einer Bereitschaftspraxis, die erforderliche Inanspruchnahme eines fachgebietlichen Konsils u. a. sein. 3Die telemedizinische Versorgung kann durch ein Telekonsil, eine Telekonsultation, eine Telediagnostik,

ein Telemonitoring u. a. gewährleistet werden. 4Die telemedizinische Versorgung kann zwischen dem Patienten und einem oder mehreren Ärzten, auch unter Einbeziehung von Gesundheitsfachberufen erfolgen. “

5.2. **Absatz 4** wird wie folgt geändert:

5.2.1. Im Satz 1 werden nach den Wörtern „Abs. 2“ die Wörter „und Abs. 3“ und nach dem Wort „beispielsweise“ das Wort „auch“ eingesetzt.

5.3. In **Absatz 5** werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„(5) 1Zur Sicherstellung einer ständigen Erreichbarkeit richtet die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt eine Leitstelle 116117 ein. Die Leitstelle 116117 disponiert zur Versorgung

- in telemedizinische Versorgungsangebote,
- in Bereitschaftspraxen,
- in Notfallambulanzen,
- durch eine Besuchshandlung oder
- durch andere geeignete Versorgungsangebote.

2Liegt der Disponierung das Ergebnis der Anwendung einer strukturierten medizinischen Ersteinschätzung durch medizinisches Fachpersonal oder anderweitig - aufgrund entsprechender rechtlicher und organisatorischer Regelungen oder Festlegungen - ebenfalls ausreichend qualifiziertes Personal zugrunde, dass eine schnellstmögliche ärztliche Behandlung notwendig ist, kann diese schnellstmögliche ärztliche Behandlung ohne weiteren telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt durch den diensthabenden Arzt zu erfolgen. 3Die Leitstelle 116117 kann in Fällen, in denen nicht das Ergebnis einer strukturierten medizinischen Ersteinschätzung vorliegt oder eine strukturierte medizinische Ersteinschätzung nicht zur Anwendung kam eine telefonischen oder telemedizinischen Arzt-Patienten-Kontakt herstellen, beispielsweise zur Abklärung der Notwendigkeit eines Hausbesuchs. 4Die Leitstelle 116117 leitet und unterstützt den Arzt im Fahrdienst.“

5.4. In **Absatz 5** Satz 6 wird das Wort „Bereitschaftsdiensttelefonzentrale“ gestrichen und durch die Wörter „Leitstelle 116117“ ersetzt.

6. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

6.1. Im Satz 1 wird das Wort „Fachärzte“ gestrichen und durch das Wort „Ärzte mit entsprechender Gebietsbezeichnung“ ersetzt.

6.1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„2Die zum fachgebietlichen Bereitschaftsdienst eingeteilten Ärzte sind verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt eine Rufnummer mitzuteilen, unter der sie während des Bereitschaftsdienstes für die Leitstelle 116117 erreichbar sind. 3Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann mittels Bescheid Prä-

senzzeiten festlegen, in denen der diensthabende Arzt in der Praxis oder der zentralisierten Bereitschaftspraxis anwesend sein muss. 4Zu den übrigen Zeiten muss er diese nur für den Fall der dringlichen Behandlung eines Patienten aufsuchen.“

7. **§ 7** wird wie folgt geändert:

7.1. **Absatz 1** werden die neuen Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„4Ist eine telemedizinische Versorgung nicht mit einem bereits bestehenden Bereitschaftsdienstangebot verknüpft, sondern gesondert organisiert, ist die Teilnahme an der bereitchaftsärztlichen telemedizinischen Versorgung auf die weitere Heranziehung zum Bereitschaftsdienst anzurechnen. 5Die Einteilung hierzu erfolgt unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes. 6Die Festlegung, welche dienstverpflichteten Ärzte an einer gesonderten telemedizinischen Versorgung teilnehmen, erfolgt nach den Aspekten der tatsächlichen Möglichkeit der Teilnahme, der fachlichen Geeignetheit u. a.. 7Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt kann insbesondere für die kontinuierliche telemedizinische Versorgung über die Leitstelle 116117 auch nicht bereitchaftsdienstverpflichtete Ärzte beschäftigen.“

7.2. In **Absatz 1a** werden im Satz 2 nach den Wörtern „Höchstdauer der“ die Wörter „für einen Zeitraum“ eingesetzt.

7.3. In **Absatz 2** wird im Satz 1 das Wort „zeitig“ gestrichen und durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

8. **§ 8** wird wie folgt geändert:

8.1. Im **Absatz 1** werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „oder sein von ihm nach § 2 Abs. 3 ausgewählter und bestimmter Vertreter“ eingesetzt.

8.2. **Absatz 1a** wird wie folgt geändert:

8.2.1. Im Satz 1 wird nach dem Wort Satz die Zahl „4“ gestrichen und durch die Zahl „6“ ersetzt.

8.2.2. Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„4Der diensthabende Arzt hat sich während der Dienstzeit im Bereitschaftsdienstbereich oder im organisatorischen Teilbereich aufzuhalten. 5Zur Durchführung über die Leitstelle 116117 vermittelter Patientenbesuche/Einsatzfahrten darf der diensthabende Arzt den Bereitschaftsdienstbereich oder den organisatorischen Teilbereich verlassen.“

8.3. **Absatz 1b** wird wie folgt geändert:

8.3.1. Im Satz 1 wird das Wort „Bereitschaftsdiensttelefonzentrale“ gestrichen und durch das Wort „Leitstelle 116117“ ersetzt.

8.3.2. Im Satz 2 wird das Wort „Bereitschaftsdiensttelefonzentrale“ gestrichen und durch das Wort „Leitstelle 116117“ ersetzt.

8.3.3. Im Satz 4 wird das Wort „Bereitschaftsdiensttelefonzentrale“ gestrichen und durch das Wort „Leitstelle 116117“ ersetzt.

8.4. Es wird folgender **Absatz 1d** eingesetzt:

„1Der für die telemedizinische Versorgung jeweils zuständige Arzt muss zu den hierfür festgelegten Zeiten für die Patientenversorgung telemedizinisch zur Verfügung stehen und erreichbar sein. 2Sollte ein Ort (eigene Praxis, Bereitschaftspraxis, Leitstelle 116117, u. a.) zur Ausübung der Telemedizin bestimmt worden sein, hat der hierfür zuständige Arzt sich während der festgelegten Zeiten an diesem aufzuhalten.“

8.5. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

8.5.1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Er ist weiter verpflichtet, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt über seine Verhinderung und die Person des Vertreters, sowie dessen Erreichbarkeit zu informieren.“

8.5.2. Nach dem Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„3Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt erfolgt diese Information an die Leitstelle 116117.“

8.5.3. Im Satz 11 wird das Wort „tätige“ gestrichen und durch das Wort „tätigen“ ersetzt.

9. **§ 9** wird wie folgt geändert:

9.1. Im **Absatz 1** wird im Satz 3 wird das Wort „Bereitschaftsdiensttelefonzentrale“ gestrichen und durch das Wort „Leitstelle 116117“ ersetzt.

9.2. Im **Absatz 2** wird im Satz 2 nach dem Wort „ausgehändigt“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Post“ werden die Wörter „auf zulässigem elektronischen Wege“ eingesetzt.

10. In **§ 10** werden in Satz 2 nach dem Wort „Ärztekammer“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

11. **§ 13** wird wie folgt neu gefasst:

„Die an der Organisation des Bereitschaftsdienstes Beteiligten arbeiten eng mit den übrigen Organisationen und Personen zusammen, die an der bereitchaftsärztlichen, notärztlichen Versorgung oder am Rettungsdienst teilnehmen, insbesondere mit Krankenhäusern, Transportorganisationen und Trägern des Rettungsdienstes und Ärztlichen Leitern Rettungsdienst.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 09.11.2024 beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.12.2024 unter dem Aktenzeichen 24-41007-6/12/72537/2024 die Genehmigung erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Magdeburg, den 18.12.2024

gez.

Prof. Dr. med. Uwe Ebmeyer

- Präsident -